

VOGELGRIPPE

Für Belgien geltende Maßnahmen ab dem 1. November 2007

Unter Vorbehalt eventueller neuer Entwicklungen können die ab dem 1. November 2007 geltenden Maßnahmen wie folgt zusammengefasst werden:

1. Landesweit angewandte Maßnahmen

- Der Import von kommerziellen Vögeln aus Drittländern (Länder außerhalb der Europäischen Union) ist verboten. Eine Ausnahme ist unter spezifischen Bedingungen für den Import einer Gruppe von weniger als 5 Hausvögeln vorgesehen.
- Der Import von lebenden Vögeln und unbehandelten Geflügelprodukten (z.B. Frischfleisch, Eier, Federn) aus Drittländern, die vom H5N1-Vogelgrippevirus betroffen sind, ist verboten. In Zusammenarbeit mit der Zollbehörde sind die Kontrollen hinsichtlich des Waren- und Personenverkehrs aus diesen Ländern verschärft worden.
- Jeder Geflügelhalter muss die Abschirmung von Geflügel innerhalb von 24 Stunden umsetzen können, sobald die AFSCA diese Maßnahme verhängt. Dies beinhaltet, dass jeder gewerbliche oder private Geflügelhalter überprüfen muss, dass er dieser Verpflichtung nachkommen kann. Wenn dies nicht der Fall ist, muss er sein Geflügel entweder im Stall halten oder sich seiner entledigen, sobald die Abschirmmaßnahme auferlegt wird.
- Der Zugang zu jedem Ort, an dem Geflügel oder Vögel gehalten werden, ist verboten für jedes Fahrzeug, jede Person und alles Material, welche(s) innerhalb der letzten vier Tage innerhalb einer Risikozone (eine Zone, in der die Vogelgrippe entdeckt wurde) im Inland oder im Ausland entweder mit Vögeln, Geflügel oder Eiern in Kontakt gekommen ist oder sich an einen Ort begeben hat, an dem Geflügel oder Vögel gehalten werden.
- Jedes Transportmittel oder Material, das zum Transport von Vögeln, Geflügel, Bruteiern oder zum Verzehr bestimmten Eiern in einem Land gedient hat, in dem die hoch pathogene Form der Vogelgrippe bestätigt wurde, muss gereinigt und mit einem von der AFSCA zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert werden, sobald es sich innerhalb des belgischen Territoriums befindet und bevor es an einen Ort gebracht wird, wo Vögel oder Geflügel gehalten werden.
- Jedes Transportmittel oder Material, das zum Transport von Vögeln, Geflügel, Bruteiern oder zum Verzehr bestimmten Eiern gedient hat, muss nach jedem Transport und nach jedem Einsammeln gereinigt und mit einem von der AFSCA zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert werden.
- **In Geflügelzuchtbetrieben:**
 - Desinfektions-Fußbecken, die ein von der AFSCA zugelassenes Desinfektionsmittel enthalten, müssen an allen Aus- und Eingängen jedes Hühnerstalls, jedes Geflügelzuchtbetriebes und jedes Brutraumes aufgestellt werden.
 - Der Zugang zu einem Hühnerstall oder Brutraum ist allen betriebsfremden Personen verboten. Das Verbot gilt nicht für das Personal des Betriebs selbst, das für den Betrieb notwendige Personal, den Tierarzt des Betriebs, das Personal der AFSCA und die in ihrem Auftrag handelnden Personen, sowie das Personal anderer öffentlicher Dienste.
 - Diese Personen müssen Schutzanzüge und Stiefel des Betriebs anlegen, bevor sie den Stall oder Brutraum betreten, und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Verbreitung des Vogelgrippevirus zu verhindern.

- Jeder Verantwortliche eines Geflügelzuchtbetriebs oder eines Brutraumes muss ein aktuelles Besuchsregister führen.
- Alle Geflügelställe müssen abgeschlossen werden.
- Jede Krankheit oder anormale Sterberate bei Geflügel muss unverzüglich durch den Tierarzt des Betriebs untersucht werden. Wenn der Tierarzt bei dieser Untersuchung die Vogelgrippe nicht ausschließen kann, muss er unverzüglich den Veterinärinspektor benachrichtigen.
- In folgenden Fällen:
 - o Rückgang des normalen Wasser- oder Futterkonsums von mehr als 20%
 - o Sterberate von mehr als 3% pro Woche
 - o Rückgang der Legeleistung von mehr als 5% während mehr als 2 Tagen
 - o Klinische Anzeichen oder Schäden, die auf Vogelgrippe hindeuten
 ist es verboten, eine Behandlung vorzunehmen, wenn es sich um eine Charge von mehr als 200 Tieren oder mehr als 3 Laufvögeln handelt, wenn nicht zuvor eine Probe zur Untersuchung auf Vogelgrippe weggeschickt wurde.
- Das Füttern und Tränken von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und Geflügel muss im Innern erfolgen, oder an einem Ort, der jeden Kontakt mit Wildvögeln unmöglich macht. Auch ist es verboten, in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Geflügel mit Oberflächenwasser zu tränken, das Wildvögeln zugänglich ist, außer, das Wasser wurde behandelt, um die Inaktivierung aller eventuell vorhandenen Viren zu garantieren.
- Abgesehen von den allgemeinen Maßnahmen der Biosicherheit gelten keine besonderen Maßnahmen für die Entfernung eines Teils des Tierbestandes einer Schar im Hinblick auf ihre Schlachtung (Auflockerung der Bestände).
- Wenn die jährliche Risikoanalyse nicht durchgeführt oder die Untersuchung noch nicht an die AFSCA weitergeleitet wurde, darf der Betrieb kein Geflügel mehr schlachten.
- **Ansammlungen** von Geflügel oder Vögeln (Ausstellungen, Wettbewerbe, Märkte, Gesangswettbewerbe, Flüge) sind auf dem Staatsgebiet erlaubt, unter folgenden Bedingungen:
 - Für *alle* Ansammlungen (z.B. Ausstellungen, Wettbewerbe, Gesangswettbewerbe von Hähnen, Finken-Wettbewerbe, Brieftauben-Wettbewerbe):
 - o Jede Ansammlung steht unter der offiziellen Aufsicht eines anerkannten Veterinärs, der vom Bürgermeister der Gemeinde bezeichnet wird, in der die Veranstaltung stattfindet.
 - o Der Organisator der Veranstaltung führt eine Liste mit Namen und Adressen der Teilnehmer; diese Liste muss während mindestens zwei Monaten zur Verfügung der AFSCA gehalten werden.
 - *Zusätzlich* zu den oben erwähnten Bedingungen gilt für Märkte:
 - o Anerkannte Geflügelhändler und Privatpersonendürfen Geflügel und Vögel ausstellen.
 - o Für Privatpersonen gilt, dass nur Gelegenheitsverkäufe von Tieren aus eigener Produktion erlaubt sind, wenn die Marktorganisation und –verwaltung gewährleistet, dass es sich um einen Gelegenheitsverkauf handelt und dass die Herkunft der Tiere garantiert ist.
 - o Sollten sich mehrere Händler zeitgleich auf dem gleichen Markt befinden, müssen diese so weit wie möglich voneinander getrennt werden; gegebenenfalls wird die Anzahl Händler auf dem Markt begrenzt.
 - o Die Herkunft der auf dem Markt angebotenen Tiere muss garantiert sein. Dies bedeutet

- für gewerbliche Züchter, dass jedes Geflügel und jeder Vogel aus einem registrierten Geflügelzuchtbetrieb stammen muss, in dem die Tiere während der 10 Tage vor dem Markt abgeschirmt wurden;
- für Privatpersonen, dass jedes Geflügel und jeder Vogel während der 10 Tage vor dem Markt abgeschirmt werden mussten.

2. Maßnahmen, die in den gefährdeten Zonen angewandt werden

Die AFSCA hat in Zusammenarbeit mit den Regionen die Zonen bestimmt, in denen sich zahlreiche Wasservögel oder Zugvögel aufhalten und folglich das Risiko, das Vogelgrippevirus einzuschleppen, besonders groß ist. Folgende Maßnahmen gelten in den gefährdeten Zonen:

- Alle Betriebe, deren Geflügelbestand mehr als 200 Tiere oder mehr als 3 Laufvögel umfasst, müssen die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Kontakt mit Wildvögeln zu vermeiden. Die Tiere dürfen im Freien gehalten werden, aber nur auf einem Gelände oder einem Teil des Geländes, das komplett durch Netze oder Gitter abgeschirmt ist – sowohl an den Seiten als auch nach oben hin. Die Maschen der Netze oder Gitter dürfen nicht weiter als 10 cm breit sein, um Wildvögel ab der Größe einer Ente auszusperren.
- Geflügel, Tauben und Vögel **aus gewerblicher und aus privater Haltung** müssen stets im Innern gefüttert und getränkt werden, oder an einem Ort im Freien, der jeden Kontakt zu Wildvögeln verhindert. Auch ist es verboten, in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Geflügel mit Oberflächenwasser zu tränken, das Wildvögeln zugänglich ist, außer, das Wasser wurde behandelt, um die Inaktivierung aller eventuell vorhandenen Viren zu garantieren.
- Enten und Gänse, die in Gefangenschaft gehalten werden, müssen von anderem Geflügel getrennt werden.
- In gewerblichen Betrieben sind eine gesteigerte Überwachung und ein serologisches Screening anzuwenden.

3. Impfung

Impfungen sind weiterhin verboten. Die Europäische Union hat allerdings die Möglichkeit vorgesehen, unter spezifischen Bedingungen exotische Vögel in Zoos und Tierparks zu impfen.